



GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

Satzung

Archivordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 27. Januar 2014 folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen unterhält ein Archiv (Stadtarchiv).
- (2) Das Stadtarchiv verwahrt, erhält und erschließt als Archivgut alle Unterlagen, die von den städtischen Organen, Ämtern, Einrichtungen, deren Vorgängern sowie den unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übernommen worden sind. Es macht das Archivgut allgemein nutzbar. Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen auch privates Schriftgut als Sammlungsgut zur Stadtgeschichte übernehmen, um die städtische Überlieferung zu ergänzen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-/Orts- und Heimatgeschichte.
- (4) Die städtischen Organe, Ämter, Einrichtungen sowie die unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Stadtarchiv zur Übernahme anzubieten. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Den Beauftragten des Stadtarchivs ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Die Anbieterspflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (5) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit und Übernahme von Unterlagen. Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die städtische Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt. Wird die Archivwürdigkeit verneint, so vernichtet die anbietende Stelle die Unterlagen, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der dauernd aufzubewahren ist.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der dem Stadtarchiv ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
 - a) Einholung von Auskünften über die Archivbestände
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Einsichtnahme in Archivgut ist genehmigungsbedürftig. Hierfür ist eine Benutzungsgenehmigung schriftlich beim Stadtarchiv zu beantragen.
Im Antrag sind anzugeben:
 1. der Name und der Vorname sowie die Anschrift des Antragstellers,
 2. im Falle der Vertretung der Name und der Vorname sowie die Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht,
 3. das Benutzungsvorhaben mit zeitlicher und sachlicher Eingrenzung.
- (2) Der Antragsteller oder Vertreter hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Waldshut-Tiengen gefährdet würde,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,
 - f) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - g) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - h) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder
 - i) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

- (4) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält, oder

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

- (5) Eine Benutzung von fristengeschütztem Archivgut gemäß § 6 Abs. 4 LArchG ist schriftlich beim Stadtarchiv zu beantragen. Der Antrag ist eingehend zu begründen, wobei das Forschungsvorhaben einschließlich seiner Träger und seine erhebliche öffentliche Bedeutung sowie die Art der benötigten personenbezogenen Daten umfassend darzulegen sind.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerbereich des Stadtarchivs und nur während der Öffnungszeiten, unter Aufsicht des Archivpersonals, eingesehen werden. Die regulären Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgegeben. Das Vereinbaren von außerordentlichen Benutzungszeiten ist möglich. Das Betreten des Magazinraums durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerbereich des Stadtarchivs so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerbereich zu essen und zu trinken.
- (3) Die Stadt Waldshut-Tiengen haftet bei Verlust, Diebstahl und Beschädigungen von mitgebrachten Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in Taschen, Mappen, Mänteln und dergleichen befindliche Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Tagesöffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere Bemerkungen und Markierungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtarchiv.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktion zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Belange zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann von einer Ablieferung abgesehen werden.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften.

§ 9 Reproduktion und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Die Herstellung von Reproduktionen aus Depositbeständen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waldshut-Tiengen.
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche, ortskundliche und nichtkommerzielle familiengeschichtliche Zwecke wird auf die Erhebung von Gebühren

verzichtet.

§ 11 Zugang zum Magazinraum

- (1) Unbefugten ist der Zutritt zum Magazinraum des Stadtarchivs aufgrund der Maßgaben von § 4 LArchG verboten.
- (2) Die Benutzung von Archivgut erfolgt ausnahmslos über das Stadtarchiv. Weiteren zum Magazinraum Zutrittsberechtigten aus der Stadtverwaltung ist es untersagt, selbstständig Archivgut auszuheben, zu benutzen, zu verstellen oder aus dem Magazinraum zu verbringen.
Ungenehmigtes, selbstständiges Ein- oder Zwischenlagern von Schriftgut sowie das Ein- oder Zwischenlagern sonstiger Gegenstände ohne Absprache mit dem Archivpersonal sind untersagt.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Sammlungsgut im Sinne von § 1 Abs. 2, soweit mit den Abgebenden keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Archivordnung vom 12.07.1991 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 27.01.2014

Der Gemeinderat

**Martin Albers
Oberbürgermeister**

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen informiert“, am 6. Februar 2014.